

**ABWÄGUNG DER VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN ZUR BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT
(ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG) UND DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER
BELANGE**

Stand: 10. August 2017

Stellungnahmen

mit Anregungen, Bedenken und Hinweisen zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB sowie Abstimmung der Planinhalte mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB.

Verfahrensteil 2

Öffentlichkeitsbeteiligung: vom 10. Mai bis einschließlich 12. Juni 2017
Frühzeitige Behördenbeteiligung: mit Anschreiben vom 28. April 2017

Die vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise hat die Gemeinde Barleben geprüft und mit folgendem Ergebnis abgewogen. Weitere Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie von Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit (Bürgern und Bürgerinnen) sind nicht eingegangen.

ANREGUNGEN

BERÜCKSICHTIGUNG

(Beschlussempfehlungen)

I. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

**50Hertz Transmission GmbH
vom 04.05.2017**

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

**Gemeinde Niedere Börde
vom 10.05.2017**

Interessen der Gemeinde Niedere Börde werden nicht berührt. Keine Hinweise, Ergänzungen usw.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

**Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt
Technisches Büro Magdeburg
vom 15.05.2017**

Ich teile Ihnen mit, dass von Seiten des BLSA keine Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 31 für das Gebiet „Schinderwuhne Süd“

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

der Gemeinde Barleben bestehen.

**Landesamt für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt
vom 18.05.2017**

Mit Schreiben vom 28.04.2017 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme bezüglich des vorliegenden Entwurfs des vorzeitigen Bebauungsplans Nr. 31 für das Gebiet "Schinderwuhne Süd" der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben. Das LAGB hatte bereits mit Schreiben vom 15. März 2016 eine Stellungnahme zum Vorentwurf des o.g. Bebauungsplans abgegeben. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten erneute Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen mitgeteilt werden, dass dem LAGB keine neuen Erkenntnisse vorliegen. Insofern werden keine weiteren Hinweise und Empfehlungen gegeben.

Das LAGB bittet darum, die Planungsunterlagen zukünftig möglichst in digitaler Form zur Verfügung zu stellen. Dies kann in Form von portablen Datenträgern (CD-R, USB-Stick) oder gern auch an die E-Mail-Adresse stellungennahmen@laqb.mw.sachsen-anhalt.de (bis maximal 15 MB Anhang je Email) erfolgen. Sollten die Planungsunterlagen bereits als Download zur Verfügung stehen, ist von einer Übermittlung der digitalen Unterlagen an das LAGB mit dem Hinweis auf den Download-Link abzusehen.

**Avacon AG Region West
Betrieb Spezialnetze, Salzgitter
vom 09.05.2017**

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 28.04.2017 (Ihr Zeichen: 61 26) nehmen wir wie folgt Stellung:

- Im Verfahrensgebiet ist die Gastransportleitung GTL 00002026 (Gutenswegen Elbeu) verlegt. Im Rahmen einer ersten frühzeitigen Beteiligung haben wir dazu mit Schreiben vom 08.04.2016 eine Stellungnahme abgegeben. Dieses Schreiben gilt weiter fort.
- Wir weisen an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass die

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen und der Hinweis beachtet. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auf die gemeindliche Homepage eingestellt und ist dort abrufbar (www.barleben.de).

Die im Schreiben vom 28.04.2017 vorgebrachten Hinweise zu den Rahmenbedingungen der Betriebs- und Versorgungssicherheit wurden bereits in geeigneter Form im Kapitel 11 (Technische Infrastruktur) in der bisherigen Begründung zum Bebauungsplan Nr. 31 berücksichtigt.

Die in dieser Stellungnahme vom 09.05.2017 ergänzend vorgebrachten Hinweise werden in geeigneter Form eben-

Gashochdruckleitung nicht überbaut und nicht überpflanzt werden darf. Zwischen geplanten Baum- oder Strauchpflanzungen und der gastechnischen Anlage sind die Mindestabstände unter Berücksichtigung der tatsächlichen Baumgröße (Stammdurchmesser) laut dem geltenden DVGW - Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ zu beachten.

- Die Rohrüberdeckung der Leitung darf an allen Berührungspunkten 1,0 m nicht unterschreiten.
- Bitte beachten Sie bei Ihrer weiteren Planung auch, dass bei Parallelverlegung anderer Medienleitungen ein seitlicher Mindestabstand von 3,00 m zum Schutzstreifen der Gashochdruckleitung keinesfalls unterschritten wird. In Kreuzungsbereichen ist ein lotrechter Mindestabstand von 0,40 m gefordert.
- Wir bitten um weitere Verfahrensbeteiligung.

falls in die Begründung aufgenommen.

Der vorgebrachte Hinweis wird ebenfalls in geeigneter Form ergänzend in die Begründung aufgenommen.

Der vorgebrachte Hinweis wird ebenfalls in geeigneter Form ergänzend in die Begründung aufgenommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

**Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
vom 24.05.2017**

Zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen:

- Im Bereich des Vorhabens befindet sich ein bekanntes archäologisches Denkmal (Barleben Fpl. 16; über Luftbilder bekannt gewordene urgeschichtliche Siedlung). In der unmittelbaren Umgebung befinden sich zahlreiche weitere bedeutende archäologische Fundstellen, die darauf hindeuten, dass auch im projektierten Areal archäologische Befunde vorhanden sind (s. Anlage).
Zudem befindet sich das Vorhaben im so genannten Altsiedelland. Es bestehen daher begründete Anhaltspunkte nach § 14 (2) DenkmSchG LSA für die Entdeckung weiterer bislang unbekannter Bodendenkmale. Zahlreiche Beobachtungen in den letzten Jahren haben gezeigt, dass uns aus Begehungen, Luftbildbefunden etc. nicht alle archäologischen Denkmale bekannt sind; vielmehr kommen diese oft erst bei Tiefbaumaßnahmen zum Vorschein.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen und im Zuge später folgender Baumaßnahmen beachtet. Außerdem werden die in dieser Stellungnahme ergänzend vorgebrachten Hinweise ebenfalls zu den bisher im Aufstellungsverfahren dieses Bebauungsplanes vorgebrachten und bereits berücksichtigten Hinweisen in geeigneter Form im Kapitel 12.3 (Bodendenkmalpflege) in die Begründung aufgenommen.

Aus diesem Grund, und vor allem um Verzögerungen und Baubehinderungen im Bauablauf durch derartige Funde und Befunde auszuschließen, muss Bodeneingriffen ein geeignetes Untersuchungsverfahren, z.B. in Form eines repräsentativen Rasters, vorgeschaltet werden, dessen Kosten gem. § 14 (9) DenkSchG LSA vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen sind. Art, Dauer und Umfang der Untersuchungen sind rechtzeitig mit dem LDA abzustimmen.

- Wie mit Herrn Jänicke telefonisch besprochen, bitte ich darum, die Karte auf S. 39 der Begründung zum Bebauungsplan auszutauschen und den 2. Absatz auf S. 40 zu streichen, da hier eine falsche Lokalisierung einer archäologischen Maßnahme durchgeführt wurde. Dieser Fundplatz befindet sich nicht im Gebiet des BPL Nr. 31.
- Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Die Anregung wird berücksichtigt und die Begründung zum Bebauungsplan aktualisiert.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen und im Zuge folgender Baumaßnahmen beachtet.

**Avacon AG - Gardelegen
vom 24.05.2017**

Wir danken für die Beteiligung an o.g. Planung und nehmen wie folgt Stellung:

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 28.04.2017 geben wir zur Maßnahme (Planung) grundsätzlich unsere Zustimmung. Die Avacon AG betreibt im genannten Bereich Gas- und Stromverteilungsanlagen. Zurzeit sind keine Vorhaben unsererseits geplant.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Selbstverständlich streben wir eine bedarfsgerechte Erschließung, des von Ihnen geplanten Wohngebietes mit Strom und Gas, in Begleitung der Straßenbaumaßnahmen, an. Um eine fristgerechte Planung und Ausführung unserer Arbeiten sicherzustellen, bitte ich Sie um zeitnahe Informationen zum geplanten Bauablauf.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der später folgenden Planungen der Straßen- und Wegeflächen und anschließenden baulichen Realisierung dieser Flächen beachtet.

Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung, dass:

- Umverlegungen unserer Anlagen möglichst vermieden werden.
- Mindest- / Sicherheitsabstände zu unseren Anlagen eingehalten werden.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen und im Zuge später folgender Baumaßnahmen beachtet. Außerdem werden die in dieser Stellungnahme ergänzend vorgebrachten Hinweise ebenfalls zu den bisher im Aufstellungsverfahren dieses Bebauungsplanes vorgebrachten und bereits berücksichtigten Hinweisen in geeigneter Form in die

- Einer Über- / Unterbauung unserer Anlagen mit Bauwerken ohne vorheriger Abstimmung nicht zugestimmt wird.
- Bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen, die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen einzuhalten ist.
- Bei Notwendigkeit Anlagen umzusetzen bzw. Kabel um zu verlegen, uns dieses spätestens 10 Werkzeuge zuvor anzuzeigen und mit uns abzustimmen ist.
- Eine Kostenübernahme geregelt u. eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein muss.
- Die Versorgung mit Elektroenergie und Gas mit Abstimmung der Avacon AG in Gardelegen zu erfolgen hat.
- Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen zu berücksichtigen.
- Bitte beteiligen Sie uns an der weiteren Planung, insbesondere dann, wenn Detailbebauungsplanungen im dinglich gesicherten Schutzstreifen unserer Leitungen anstehen.
- Die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitskriterien sowie weiteren Anweisungen entnehmen Sie bitte der ebenfalls beigefügten "Avacon Leitungsschutzanweisung"

Begründung aufgenommen.

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
vom 15.05.2017**

Gegenüber dem oben genannten Vorhaben bestehen aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur und der Fachstelle Landwirtschaft keine Bedenken.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

**Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
vom 15.05.2017**

Zur Planung selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Sie verwenden in Ihren Planungsunterlagen die Liegenschaftskarte und die Topographische Karte aus meinem Hause. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation hat am 01.08.2010 mit der Einheitsgemeinde Barleben ein Geoleistungspaket abgeschlossen. In diesem wurde die Nutzung dieser Daten lizenziert. Daher ist allen verwendeten

Der angegebene Quellenvermerk ist bereits auf der Planzeichnung bzw. der verwendeten Liegenschaftskarte eingetragen. Der Hinweis wurde somit bereits im bisherigen Aufstellungsverfahren berücksichtigt.

Ausschnitten aus der Liegenschaftskarte aus meinem Hause (Umweltbericht und Anlagen) der folgende Quellenvermerk anzubringen:
[ALK/10/2014] © LVerGeo LSA
(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-14012/2010

WWAZ
vom 23.05.2017

Hinweisen möchten wir auf die Niederschlagswassersituation im Bereich der Dahlenwarsleber Straße. Hier besteht noch Abstimmungsbedarf zur geplanten Niederschlagswassereinleitung. Im Bebauungsplan wurde die Einleitung in einen Regenwasserkanal dargestellt. In der Dahlenwarsleber Straße befindet sich jedoch ein Mischwasserkanal. Im Rahmen der Planung der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung sollte die Problematik, wie unter Pkt. 11 dargelegt, abschließend geklärt werden. Insoweit verweisen wir nochmal auf unsere Stellungnahme vom 12.02.2016.

Der gewählte Flächenansatz zur Regenentwässerung des Planweges F und der Dahlenwarsleber Straße ist für uns nicht nachvollziehbar.

Stadt Wolmirstedt
vom 31.05.2017

Die Gemeinde Barleben beabsichtigt das Plangebiet östlich der B189 als Wohnbaufläche für zur Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde, zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Barleben befindet sich in der Neuaufstellung. Die geplante Wohnbaufläche entspricht den künftigen Festsetzungen des Flächennutzungsplanes. Gemäß Landesentwicklungsplan befindet sich Barleben im sog. Verdichtungsraum des Oberzentrums Magdeburg. Das landesplanerische Ziel ist es, Verdichtungsräume im Sinn der nachhaltigen Raumordnung so zu ordnen, dass sie räumlich ausgewogen, sozial und ökologisch verträgliche Siedlungsstrukturen und Infrastrukturen gewährleisten. Das Ziel, das die Gemeinde mit dem Bebauungsplan verfolgt, entspricht somit der Landesentwicklungsplanung.

IHK Magdeburg
vom 30.05.2017

Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zum o.g. Bebauungsplan vom 28. April 2017 erhalten und

Der Sachverhalt wird beachtet. Eine gesicherte Entsorgung und Versorgung mit Trinkwasser des geplanten Wohngebietes wird im Zuge später folgender Erschließungsplanungen mit dem zuständigen Ver- und Entsorgungsträger abgestimmt und abschließend geregelt. Die Begründung wird dementsprechend aktualisiert.

Die vorgebrachten Hinweise werden somit berücksichtigt.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt des Hinweises wird zur Kenntnis genommen. Nach den der Gemeinde vorliegenden Kenntnissen werden die Belange der ansässigen Unternehmen durch die

verweist im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erneut auf folgenden Punkt:

Durch die heranrückende Wohnbebauung dürfen ansässige Unternehmen in unmittelbarer Nachbarschaft des Geltungsbereiches (u.a. Hotel Sachsen-Anhalt, Technologiepark Ostfalen) in ihrer gewerblichen Tätigkeit nicht eingeschränkt werden. Eine Standortsicherung und -entwicklung ist zu gewährleisten.

**Handwerkskammer Magdeburg
vom 29.05.2017**

Nach eingehender Prüfung der Unterlagen zum o. g. Bebauungsplan erklären wir, dass seitens der Handwerkskammer Magdeburg keine Berührungen unserer Belange und somit keine Bedenken bestehen.

Wir verweisen darauf, dass bei der Bebauung die Belange und der Bestandsschutz evtl. ansässiger Handwerksbetriebe zu beachten sind, in ihrer Tätigkeit nicht eingeschränkt werden dürfen und keine Behinderung der Wirtschaftswege erfolgt.

**Deutsche Telekom
vom 24.05.2017**

Zu der Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

- Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.
Die vorhandenen Telekommunikationsanlagen sind sicherlich nicht ausreichend, darum bitten wir zu beachten, für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.
- Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Entwicklung des Wohngebietes nicht eingeschränkt. Die Belange wurden in einer lärmtechnischen Untersuchung geprüft und bewertet. Somit wird die Anregung beachtet.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der später folgenden Planungen der Straßen- und Wegeflächen und anschließenden baulichen Realisierung dieser Flächen beachtet. Außerdem werden die Hinweise in geeigneter Form in die Begründung aufgenommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

**Ministerium für Landesentwicklung und
Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt
vom 29.05.2017**Landesplanerische Feststellung

Das beantragte raumbedeutsame Vorhaben, Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes für das Gebiet „Schinderwuhne Süd“ der Gemeinde Barleben, Ortschaft Barleben, ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Begründung der Raumbedeutsamkeit

Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Der Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 31 „Schinderwuhne Süd“ der Gemeinde Barleben ist aufgrund seines Geltungsbereiches vom ca. 9,97 ha und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Begründung der landesplanerischen Feststellung

Die Gemeinde Barleben hat die Aufstellung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 31 für das Gebiet „Schinderwuhne Süd“ beschlossen. Im Plangebiet sind ein Allgemeines Wohngebiet, ein Lärmschutzwall und angrenzende Flächen möglicherweise zur alternativen Energiegewinnung geplant. Das Plangebiet enthält vollständig den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 9. Zurzeit wird das Plangebiet landwirtschaftlich genutzt. Vorrangige Ziele der Gemeinde Barleben sind es, junge Familien, die sich vorwiegend aus der ortsansässigen Bevölkerung gründen, am Ort zu halten und hierfür bedarfsgerecht Bauland bereit zu stellen sowie auch für die Beschäftigten des Technologieparks Ostfalen und weiterer ansässiger Betriebe Wohnbauland anbieten zu können. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind 62 Bauplätze im Neubaugebiet und 16 Bauplätze in der Gartenstadtsiedlung geplant. Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) und dem Regionalen Entwicklungsplan für die

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Planungsregion Magdeburg (REP MD). Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Mit Schreiben vom 10.03.2016 erhielten Sie zum Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes landesplanerische Hinweise. Darin wurde eine Bedarfsanalyse zur Wohnbauflächenberechnung über das gesamte Gemeindegebiet im Vorgriff auf den Flächennutzungsplan gefordert.

Im vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes wurde eine Bedarfsberechnung für Wohnbauflächen durchgeführt. Daraus ist ersichtlich, dass der o. g. Bebauungsplan mit 78 Bauplätzen der Deckung des Wohnbauflächenbedarfs der Gemeinde Barleben dient. Deshalb stelle ich als oberste Landesentwicklungsbehörde fest, dass der Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 31 „Schinderwuhne Süd“ der Gemeinde Barleben nicht im Widerspruch zu den Erfordernissen der Raumordnung steht.

Hinweise zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes

Wie bereits im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes (Stand 20.12.2012) und des Bebauungsplanes festgestellt, besitzt die Gemeinde Barleben keine zentralörtliche Funktion. Der im REP Magdeburg unter Ziffer 5.1.2.1 Z festgelegte Siedlungsschwerpunkt Barleben und der unter Ziffer 5.2.14 formulierte Orientierungswert für den Eigenbedarf der Gemeinden (10%-Regel) finden aufgrund des § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt keine Anwendung, da diese Festlegungen nicht den im LEP 2010 festgelegten Zielen entsprechen. Die Gemeinde Barleben hat demnach ihre städtebauliche Entwicklung auf die Eigenentwicklung auszurichten (LEP 2010, Z 26). Eigenentwicklung ist die für den Bauflächenbedarf zu Grunde zu legende Entwicklung einer Gemeinde, die sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und aus den Ansprüchen der örtlichen Bevölkerung an zeitgemäße Wohnverhältnisse, der ortsansässigen Gewerbebetriebe und der Dienstleistungseinrichtungen ergibt (LEP 2010, aus Begründung zu Z 26). Die Gemeinde Barleben liegt gern. LEP 2010, Z 10 Begründung, im Verdichtungsraum Magdeburg.

Die Hinweise betreffen die zukünftige Flächennutzungsplanung der Gemeinde. Eine Bewertung der vorgebrachten Hinweise hat folglich auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zu erfolgen. Die Hinweise werden somit zur Kenntnis genommen.

Auf Grund der o. g. geänderten rechtlichen Grundlagen sollte im Hinblick auf den Rückgang der Einwohner gem. der 6. regionalisierten Bevölkerungsprognose für Sachsen-Anhalt eine angepasste Planung erfolgen.

Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass in der Bedarfsermittlung die Wohnungsleerstände im gesamten Gemeindegebiet berücksichtigt wurden. Im Übrigen verweise ich auf die landesplanerischen Hinweise vom 19.02.2013 zum o. g. Vorentwurf des Flächennutzungsplanes.

Aus der Bedarfsanalyse zu Wohnbauflächen ist ersichtlich, dass rechtskräftige Bebauungspläne noch über freie Baugrundstücke verfügen, die aber noch nicht erschlossen sind. Sollten diese Pläne nicht weiter verfolgt werden, weise ich darauf hin, dass vor dem Abschluss des Aufstellungsverfahrens des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barleben diese rechtskräftig teilaufgehoben werden müssen.

Hinweis

Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zu beteiligen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg ist mit Schreiben vom 28.04.2017 ebenfalls an dem Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB beteiligt worden. Der Hinweis wurde somit bereits im laufenden Aufstellungsverfahren beachtet.

Rechtswirkung

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Hinweise aus dem Raumordnungskataster

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 (1) Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt und weist die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung und Maßnahme bereit. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Hartmann (Tel.: 0345-5141516) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtlichen Koordinatensystem ETRS 89 UTM/ sechsstelliger Rechtswert).

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Hinweis zur Datensicherung

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen und der Hinweis beachtet. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auf die gemeindliche

Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.

Homepage eingestellt und ist dort abrufbar (www.barleben.de).

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

**Landesverwaltungsamt
vom 09.06.2017**

Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes, unter Beteiligung der Fachreferate

- obere Verkehrsbehörde (Referat 307),
 - obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) und
 - obere Naturschutzbehörde (Referat 407)
- lässt sich im Ergebnis feststellen, dass keine Belange berührt werden, die den Aufgabenbereich der oberen Landesbehörde betreffen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Es ergeben sich lediglich Hinweise mit der Bitte um Beachtung:

- Aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass sich in ca. 1,2 km Entfernung zum Plangebiet der genehmigte Hubschraubersonderlandeplatz des Druckzentrum Barleben befindet. Da die An- bzw. Abflugsektoren über das Plangebiet verlaufen, wird auf die daraus entstehende Lärmemission hingewiesen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

- Aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass das Umweltschadensgesetz und das Artenschutzrecht zu beachten sind. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die §§ 19 und 39 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Des Weiteren wird auf die Stellungnahmen der unteren Behörde des Landkreises Börde, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser verwiesen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

**Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
vom 12.06.2017**

Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

Die Regionalversammlung hat am 02.06.2016 den Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 11.07.2016 bis 11.10.2016 beschlossen. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Das geplante Vorhaben soll in der Gemeinde Barleben realisiert werden. Die Ortschaft Barleben gehört nicht zu den zentralen Orten, befindet sich aber im Verdichtungsraum von Magdeburg. Gemäß Z 2 REP MD, 1. Entwurf ist in den Ordnungsräumen unter Beachtung der ökologischen und sozialen Belange sowie des demografischen Wandels eine differenzierte Weiterentwicklung des baulichen Verdichtungsprozesses unter Berücksichtigung von Rückbau- und Abrissmaßnahmen anzustreben. Dabei sind auch unter der Voraussetzung einer weiteren Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten gesunde räumliche Strukturen sicher zu stellen. Die verschiedenen Nutzungsansprüche an die Fläche sind aufeinander abzustimmen.

Gemäß Z 11 REP MD, 1. Entwurf können in allen Städten und Gemeinden der Region Magdeburg, die keine zentralörtliche Funktion übernehmen, für den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung und Gewerbetreibenden (Eigenbedarf) Wohnbauflächen, Gewerbeflächen u.a. mit entsprechendem Nachweis ausgewiesen werden. Bei der Nachweisführung ist generell eine Flächenbilanz, die eine

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Analyse der unausgelasteten, unversiegelten und brachliegenden Flächen beinhaltet, erforderlich. Ein Bedarfsnachweis wurde erbracht.

Weiterhin ist gemäß Z 123 bei Planungen und Maßnahmen, bei denen Boden in Anspruch genommen wird, vor der Neuversiegelung von Flächen zu prüfen, ob bereits versiegelte und/oder erschlossene Flächen genutzt werden können. In allen Städten und Gemeinden sind daher vor einer Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen prioritär bereits festgesetzte, jedoch unausgelastete, Bauflächen in Anspruch zu nehmen.

Im Zuge der F-Planaufstellung ist laut G 125 REP MD, 1. Entwurf zu prüfen, ob Bebauungspläne, die vor mehr als 10 Jahren Rechtskraft erlangten, nicht realisiert worden sind (keine Infrastruktur vorhanden), im Zuge von Neuaufstellungen aufgehoben werden können.

Nach Auffassung der RPM stehen die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes dem Vorhaben nicht entgegen. Da es sich um die 1. Auslegung des REP MD handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können.

Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.

**Landkreis Börde
vom 09.06.2017**

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat der Landkreis Börde mit Schreiben vom 18.03.2016 unter dem AZ 2016-00606-as zum o. g. Planvorhaben bereits eine Stellungnahme abgegeben, die inhaltlich ihre Gültigkeit auch im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB behält.

Die innerörtlichen Flächenreserven stehen in der Regel nicht uneingeschränkt für eine Bebauung zur Verfügung. Die Verfügbarkeit ist abhängig von vielen, teilweise sehr unterschiedlichen Faktoren, wie u. a. die Lage im Siedlungsgebiet, die derzeitige Nutzung, Eigentumsverhältnisse, der Erschließungsaufwand. Letzteres gilt vor allen Dingen für 24 Bauplätze in der Ortschaft Barleben, die sogar seit mehr als einem Jahrzehnt in den Gebieten der Bebauungspläne Nr. 3 und Nr. 16 ermöglicht werden. Deren Lage und die damit verbundene Erschließung haben aber eine Bebauung bisher nicht ermöglicht.

Im Kapitel 5.2.3 (Wohnbauflächenangebot) der Begründung wird die vorgenommene Prüfung der Gemeinde über verfügbare Flächen im gesamten Gemeindegebiet erläutert. Der Hinweis wurde somit im laufenden Planaufstellungsverfahren bereits berücksichtigt.

Der Sachverhalt des Hinweises wird im Rahmen der Flächennutzungsplanung über das gesamte Gemeindegebiet (vorbereitende Bauleitplanung) bewertet und zu gegebener Zeit verwendet.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Seitens des Landkreises wird mit folgenden Hinweisen und Anregungen Stellung genommen:

FD Kreisplanung

Mit den im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Belangen der Raumordnung hat sich der Plangeber auseinandergesetzt. Die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde liegt bereits vor, die Verträglichkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung wurde festgestellt. Im vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes wurde eine Bedarfsberechnung für Wohnbauflächen durchgeführt. Daraus ist ersichtlich, dass der o. g. Bebauungsplan mit 78 Bauplätzen der Deckung des Wohnbauflächenbedarfs der Gemeinde Barleben dient. Dennoch wird darauf hingewiesen, dass sich in der Gemeinde Barleben Wohnbauflächen befinden, die noch nicht ausgelastet sind. Dem Plangeber wäre zu empfehlen, sich damit gesamtträumlich auseinanderzusetzen, um eventuell an anderer Stelle B-Pläne teilaufzuheben.

Entsprechend des Verfahrenstandes zur Neuaufstellung des F-Planes beabsichtigt nun der Plangeber die Aufstellung eines vorzeitigen B-Planes gemäß § 8 Abs. 4 BauGB. Entsprechend der vorgelegten Begründung zum B-Plan werden die Tatbestände zur Anwendung des vorzeitigen B-Planes hinreichend begründet. Die städtebauliche Entwicklung wird dabei unter Würdigung der Tatsache betrachtet, dass der Vorentwurf des F-Planes bereits eine Wohnbaufläche dargestellt und diese somit vorabgestimmt ist. Mit der Feststellung der Entwicklung des Eigenbedarfes der in Rede stehenden Flächen und der Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung ist unter zusätzlicher Beachtung des Vorentwurfs des F-Planes ein gesamtträumliches Konzept herzuleiten.

FD Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht

Gefahrenabwehr

Kampfmittel wurden ausreichend berücksichtigt. Änderungen oder Ergänzungen sind nicht erforderlich.

FD Natur und Umwelt

Abfallüberwachung und Bodenschutz

Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht dem B-Plan Nr. 31 "Schinderwuhne Süd" nichts entgegen.

Der Sachverhalt der vorgebrachten Hinweise wird zur Kenntnis genommen und bei weiteren städtebaulichen Planungen beachtet.

Bezüglich des Hinweises, dass sich in der Gemeinde Wohnbauflächen befinden, die noch nicht ausgelastet sind, wird auf die Erläuterungen im Kapitel 5.2.3 (Wohnbauflächenangebot) der Begründung zum B-Plan verwiesen und die darin beschriebene Prüfung über verfügbare Wohnbauflächen im gesamten Gemeindegebiet.

Außerdem wird sich die Gemeinde im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes über das gesamte Gemeindegebiet mit dem zukünftig erforderlichen Wohnbauflächenbedarf intensiv gemäß den raumordnerischen Zielvorgaben beschäftigen und diese bewerten. Dementsprechend wird sie sich in ihrer weiteren städtebaulichen Planung über ein gesamtträumliches Entwicklungskonzept auseinandersetzen.

Der Sachverhalt der Hinweise wird im Rahmen der weiteren Planungen zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes über das gesamte Gemeindegebiet bewertet. Ein Schwerpunkt der städtebaulichen Entwicklung gemäß den raumordnerischen Erfordernissen wird dabei sicherlich die Erstellung eines gesamtträumlichen Konzeptes und eine Bewertung des Eigenbedarfes an Wohnbauflächen sein.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Hinweise

Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Fachdienst Natur und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen.

Immissionsschutz

Es bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.

Naturschutz und Forsten

Bereits in der Stellungnahme der Naturschutzbehörde vom März 2016 zum Entwurf des B-Planes wurde folgendes festgestellt:

Es bestehen Zweifel an der Bewertung der Planung nach der Bewertungsrichtlinie Sachsen-Anhalt (Tabelle auf Seite 30 des Umweltberichtes) und demzufolge auch an der Ausgleichsberechnung auf Seite 31 des Umweltberichtes. Begründung: Die Darstellungen für den Lärmschutzwall und die Darstellung für die Flächen für Versorgungsanlagen überlagern sich im B-Plan. Deshalb ist die Aussage im Umweltbericht, dass die Ostseite des Lärmschutzwalles vollflächig dicht mit Gehölzen bepflanzt werden soll, wohl nicht realisierbar. Jedenfalls wird ein in diesem Bereich gepflanztes Gehölz zu einem späteren Zeitpunkt möglicher Weise störend auf die Anlagen zur Energiegewinnung wirken. Die Gehölzpflanzung kann deshalb möglicher Weise nicht die bilanzierte Wertigkeit erreichen. Der unteren Naturschutzbehörde ist eine Erklärung zur Lösung dieses Widerspruches zu übersenden.

Im Umweltbericht zum überarbeiteten B-Plan-Entwurf sind keine Lagepläne enthalten, aus denen die im Textteil beschriebenen und in den Tabellen in Kapitel 7.2 des Umweltberichtes verwendeten voneinander abgrenzbaren Flächen dargestellt sind. Daher ist die Bewertung von Bestand und Planung und demzufolge auch die Berechnung des Kompensationsbedarfes nicht nachvollziehbar. Der B-Plan weist nach dieser Berechnung einen Kompensationsüberschuss aus. Diese Zahlen zu Bestand und Planung wurden in den B-Plan übernommen. Eine Nachvollziehbarkeit ist auch dort nicht gegeben. Insofern können die Auswirkungen des B-Planes auf Natur und Landschaft, Arten und Biotope nicht abschließend beurteilt werden.

Der Sachverhalt des Hinweises ist bereits im Kapitel 12.2 (Altlasten und Kampfmittelverdachtsflächen) der Begründung enthalten. Der Hinweis wurde somit im bisherigen Planverfahren bereits berücksichtigt.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Die vorgebrachten Bedenken sind nach Eingang der Stellungnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde in der Zwischenzeit abgestimmt worden. Der Umweltbericht einschließlich der Ausgleichsberechnungen sowie die Begründung zum Bebauungsplan wurden entsprechend korrigiert. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen werden somit berücksichtigt.

Die Anregung wird berücksichtigt.

Der Umweltbericht wurde nach Eingang der Stellungnahme in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde um den Lageplan ergänzt. Auf dem Plan wurden alle maßgeblichen Flächen gekennzeichnet und den Flächenansätzen entsprechend der in Tabellenform herausgestellten Ausgleichsbilanzierung nachvollziehbar zugeordnet.

Ebenso wurde in diesem Zusammenhang ein Berechnungsfehler korrigiert. Die Korrektur belegt als Ergebnis, dass die geplanten Eingriffe in den Natur- und Landschaftsraum und die damit verbundenen Umweltauswirkungen innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden.

In den Textlichen Festsetzungen sind unter Nr. 6) folgende Änderungen vorzunehmen, um den Zweck der Festsetzungen zu erreichen:

zu 6.1 :

Das Wort "standortgerecht" ist gegen "gebietsheimisch" auszutauschen.

zu 6.6. :

Die Wortgruppe "Landschaftsrassen anzusäen" ist gegen die Wortgruppe "gebietsheimischem Saatgut (RSM Region) anzusäen und zu einer ein- bis zweischürigen blütenreichen Wiese zu entwickeln " auszutauschen.

Begründung: In der Kompensationsberechnung ist diese Fläche als Grünland eingestuft worden, jedoch nicht als Scherrasen. Es soll deshalb keine Rasenfläche werden, die mehr als zweimal jährlich gemäht wird. Für die Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt ist eine Mischung von einheimischen Kräutern und Gräsern von wesentlich höherem Wert als eine Mischung weniger stark wachsender Gräser, wie sie in "normalen" Regelsaatgutmischungen enthalten sind.

Wasserwirtschaft

Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Hinweise:

1. Das auf dem Grundstück anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser von den Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen (z.B. Stellplätze) soll nach § 55 (2) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ortsnah versickert werden oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Hierbei ist folgendes zu beachten:
2. Die Einleitung des auf Hofflächen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenzonen sowie die Versickerung des Niederschlagswassers von Dach- und Wegflächen bedarf gemäß § 69(1) Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) keiner Erlaubnis.
3. Werden Hofflächen über Anlagen wie z.B. Sickerschächte bzw. über (Rohr-) Rigolen entwässert, so ist für die Gewässerbenutzung (Einleitung in das Grundwasser) eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist bei der zuständigen unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) zu beantragen.
4. Die Ableitung/Versickerung von Niederschlagswasser hat nach § 55 (1) VVHG so zu erfolgen, dass keine Beeinträchtigung

Die Anregungen werden berücksichtigt.

Die textlichen Festsetzungen werden im Teil B der Bebauungsplanfassung und im Umweltbericht entsprechend geändert.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt aller vorgebrachten Hinweise wird zur Kenntnis genommen und ist im Zuge später folgender Planungen und Baumaßnahmen zu beachten. Außerdem werden die städtebaulich relevanten Hinweise in geeigneter Form in die Begründung aufgenommen.

- (z.B. für Anliegergrundstücke) zu befürchten sind.
5. Nach §79b Wassergesetz LSA ist der Grundstückseigentümer zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde/Entsorger den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Ableiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.
 6. Erfolgt eine direkte Einleitung in ein Gewässer, ist das Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung der unteren Wasserbehörde zur Prüfung vorzulegen.
 7. Das Plangebiet ist aus dem öffentlichen Netz mit Trinkwasser zu versorgen.
 8. Der vorgesehene Lärmschutzwall darf ausschließlich aus Materialien errichtet werden, bei denen keine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist.
 9. Wenn auf dem Grundstück Erdwärme mittels Tiefensonden, horizontalen Kollektoren, Spiralkollektoren, o. ä. gewonnen werden soll, sind die notwendigen Bohrungen bzw. der Erdaufschluss unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen. Die Anzeige hat vorzugsweise über das Geothermie-Portal des Landesamtes für Geologie und Bergwesen (<http://www.geodatenlagb.sachsen-anhalt.de/lagb>) zu erfolgen. Im Geothermie-Portal können auch weiterführende Informationen zum konkreten Standort und zur Qualitätssicherung bei Bau und Betrieb von Erdwärmeanlagen abgerufen werden.
 10. Wenn im Plangebiet Brunnen (z. B. zur Gartenbewässerung) errichtet werden sollen, ist die notwendige Bohrung unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen.
 11. Wenn im Rahmen der Baumaßnahmen bauzeitliche Grundwasserabsenkungen notwendig werden (z. B. für Fundamentbau) sind diese unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß § 8 - 10 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde zu beantragen.

FD Straßenverkehr

Die Prüfung der Unterlagen ergab keine Einwände bzw. Hinweise zu o. g. Planung. Die verkehrsbehördliche Zustimmung wird erteilt.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Zum weiteren Verfahrensverlauf

Sollte der Planentwurf vor In-Kraft-Treten geändert oder ergänzt werden, ist der Landkreis Börde gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB nochmals als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Die Hinweise zum weiteren Verfahrensverlauf und der bauplanungsrechtlich erforderlichen Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Nach Abwägung durch die Gemeinde gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB wird um Mitteilung des Ergebnisses gebeten.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auf die gemeindliche Homepage eingestellt und ist dort abrufbar (www.barleben.de).

Der nach § 8 Abs. 4 BauGB vorzeitige Bebauungsplan bedarf nach § 10 Abs. 2 BauGB der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Entsprechend der Verordnung zur Übertragung von bauplanungsrechtlichen Aufgaben und Befugnissen GVBl. LSA Nr. 12/2010, ausgegeben am 10.05.2010, ist der B-Plan dem Landkreis Börde zur Genehmigung vorzulegen.

GDMcom
vom 06.07.2017

GDMcom ist vorliegend als von der

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

- ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig („ONTRAS“),
- VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“),
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen („GasLINE“).

beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS und der VGS sowie namens und im Auftrag der GasLINE.

Wie Ihnen bekannt, befinden sich nachfolgend benannte Anlagen der GasLINE im Planungsgebiet.

Die Inhalte der städtebaulich relevanten Hinweise aus der Bestandsauskunft vom 16.03.2016 zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln werden in geeigneter Form in der Begründung berücksichtigt und sind im Zuge später folgender Planungen und Baumaßnahmen zu beachten.

- Kabelschutzrohranlage (KSR) 6 KSR PE-HD, DN40, mit einliegenden LWL-Kabel/n, Bezeichnung GLT/124/002
- Kabelschacht (KSch)

Hierzu liegt Ihnen unsere weiterhin gültige Bestandsauskunft vom 16.03.2016 (PE-Nr.: 03125716) unter o.g. Registriernummer mit Bestandsunterlagen sowie zu beachtenden Hinweisen und Auflagen vor. Kabelschutzrohranlage der GasLINE wurde in Ihren Bebauungsplan, Fassung für den Entwurfsabschluss, Stand 20.Dez. 2016 eingetragen. Wir

gehen von einer lagerichtigen Übernahme aus. In der Begründung ist unter Pkt.11 auf das Vorhandensein der LWL-Trasse verwiesen.

Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die GDMcom ist am weiteren Verfahren zu beteiligen.

**Landesstraßenbaubehörde
- Regionalbereich Mitte -
vom 27.07.2017**

Die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt stimmt dem Bebauungsplan Nr. 31 „Schinderwuhne Süd“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft Bauleben bei Einhaltung der Auflagen aus unserer Stellungnahme vom 18.03.2016 zu.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird der rechtsverbindliche Bebauungsplan gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auf die gemeindliche Homepage eingestellt und ist dort abrufbar (www.barleben.de).

Der Sachverhalt der Hinweise bzw. genannten Auflagen der Stellungnahme vom 18.03.2016 ist bereits in vollem Umfang in den Kapiteln 8.8 (Grünflächen) und 12.1 (Bauverbotszone) der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 31 enthalten. Die Hinweise wurden somit im bisherigen Planaufstellungsverfahren bereits berücksichtigt. Der Sachverhalt der Stellungnahme wird somit zur Kenntnis genommen und im Rahmen später folgender Planungen zur Erschließung und Bebauung des Wohngebietes wird rechtzeitig und formgerecht bei der zuständigen Behörde nach § 9 Absatz 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) ein Antrag über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Errichtung des Lärmschutzwalles in der Bauverbotszone gestellt.

Ausgearbeitet im August 2017
durch
JÄNICKE UND BLANK